

Abstimmung vom 21.10.1877

Stimmrechtsvorlage scheitert im zweiten Anlauf noch deutlicher

Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizer Bürger

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Stimmrechtsvorlage scheitert im zweiten Anlauf noch deutlicher. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 45–46.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Am 23. Mai 1875 ist das Volk in der Referendumsabstimmung über das Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizer Bürger der breiten konservativen Ablehnung gefolgt und hat damit den ersten Versuch zur Vereinheitlichung des Stimmrechts knapp verworfen. Die Gegner haben der Vorlage erstens vorgeworfen, sie verletze die Verfassung, weil sie bei der Erteilung des Stimmrechts nicht zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern unterscheide, und zweitens haben sie sich insbesondere daran gestört, dass auch blosser Aufenthalter in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sein sollen (vgl. zur gesamten Ausgangslage Vorlage 14).

Nur gut ein Jahr nach der Abstimmung präsentiert der Bundesrat am 25. Oktober 1876 bereits einen nächsten Entwurf für ein entsprechendes Bundesgesetz und nimmt darin die Kritik der fehlenden Differenzierung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltlern auf. Anders als in Artikel 47 der Bundesverfassung vorgesehen verzichtet er aber auch diesmal auf eine formale Definition der beiden Begriffe. Erstens sei eine solche «sehr schwierig, weil die Verhältnisse in einander übergehen, und bietet keinen praktischen Vortheil», und zweitens müsse man ohnehin «gestehen, dass der Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlassung ein innerlich wenig haltbarer und künstlicher ist, der in Zukunft verschwinden wird» (BBl 1876 IV 26). Der Bundesrat schlägt deshalb vor, jenen, die in einer anderen als in ihrer Heimatgemeinde Wohnsitz nehmen wollen, die Wahl zu lassen zwischen einer Niederlassungs- und einer Aufenthaltsbewilligung, und nur jene Fälle ausdrücklich zu bezeichnen, die zwingend eine Niederlassungsbewilligung brauchen (Grundeigentümer, Selbstständige, Beamte usw.).

Dem zweiten Hauptkritikpunkt der Konservativen schenkt der Bundesrat dagegen gar keine Beachtung: Er will am Prinzip, dass nicht nur Niedergelassene, sondern auch Aufenthalter das volle Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erhalten sollen, nicht rütteln. Einzig bei der Wartezeit kommt er den Kritikern etwas entgegen: Sie wird gegenüber dem ersten Entwurf um ein halbes auf ein Jahr verlängert. In allen übrigen Punkten übernimmt der Bundesrat die Abstimmungsvorlage von 1875.

Diese nur unwesentlichen Korrekturen am Bundesgesetz über das Stimmrecht vermögen die konservativen und föderalistischen Gegner von damals nicht umzustimmen. Von den eidgenössischen Räten wird die Vorlage am 28. März 1877 zwar angenommen – im Nationalrat mit 50 gegen 17 und im Ständerat mit 24 gegen 14 Stimmen – aber wie schon zwei Jahre zuvor sind es auch diesmal die protestantisch-konservativen Kreise um den Eidgenössischen Verein, die das Referendum ergreifen und mit über 40 000 Unterschriften einreichen.

GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht zum zweiten Mal ein Bundesgesetz über das Stimmrecht der Niedergelassenen und Aufenthaltler. Es ist mit jenem von 1876 (vgl. Vorlage 14) fast identisch und will im Wesentlichen erreichen,

dass auch Aufenthalter das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erhalten. Im Unterschied zur ersten legt diese zweite Vorlage aber fest, wer zwingend eine Niederlassungsbewilligung beantragen muss, wenn er in einem anderen als in seinem Heimatkanton Wohnsitz nimmt. Dabei orientiert er sich vor allem an den Erwerbs- und Eigentumsverhältnissen. Allen anderen lässt er die Wahl zwischen Niederlassung und blosser Aufenthalt. Aufenthalter sollen dabei wie die Niedergelassenen das volle Stimmrecht für eidgenössische, kantonale und kommunale Angelegenheiten haben, wobei sie anders als Niedergelassene eine Frist von einem Jahr abzuwarten haben. An den Ausschlussgründen haben Bundesrat und Bundesversammlung im Vergleich zur ersten Vorlage nichts geändert: Strafrechtlich Verurteilten, Konkursiten, Bevormundeten und Almosengenössigen soll das Stimmrecht entzogen werden.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Angesichts dieser nur unwesentlichen Anpassungen präsentieren sich auch die Ausgangslage im Abstimmungskampf und die Argumente für und gegen die Vorlage fast identisch mit jenen von 1876. Allerdings hat sich in der Zwischenzeit der Kreis der Gegner vergrössert: Radikale und auch der Grütliverein haben die Seiten gewechselt und empfehlen ihren Anhängern, die zweite Vorlage abzulehnen – sie gehe zu wenig weit und sei mit den vorgenommenen Anpassungen zu sehr verwässert worden (Neidhart 1970: 69). Auf ihrer Seite stehen auch die Konservativen aller Couleur, denen die Vorlage zu weit geht, und die wiederum vor allem das Stimmrecht für Aufenthalter in Gemeindefragen kritisieren, sowie Berner und Bündner Bauern und allen voran welsche Föderalisten, denen dieser Zentralisierungsschritt zu weit geht. Befürwortet wird die Vorlage von den Liberalen, die wie zwei Jahre zuvor mit der Vereinheitlichung des Stimmrechts werben und argumentieren, ein Ja zu dieser Vorlage sei ein Gebot der Gerechtigkeit, ein Zeichen des Fortschritts und eine logische Folge der demokratischen Grundsätze.

ERGEBNIS

Wiederum lehnt das Volk die Stimmrechtsvorlage ab – und diesmal deutlich: Trennten 1876 nur 5000 Stimmen die Lager der Befürworter und der Gegner, so resultiert diesmal ein Unterschied von über 80 000 Stimmen. Nur mehr 38,2% der Stimmenden legen ein Ja in die Urne, und auch die Zahl der mehrheitlich ablehnenden Kantone hat zugenommen: Nur noch in Zürich, Glarus, Basel-Stadt, Schaffhausen, im Thurgau und in Neuenburg findet diese zweite Stimmrechtsvorlage eine Mehrheit. Während die grossen Städte mehrheitlich annehmen, findet das Gesetz bei den Bauern kein Verständnis und wird in den katholischen Kantonen mit teilweise erdrückender Mehrheit verworfen – in Uri, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden erreicht es nicht einmal 10% der Jastimmen.

QUELLEN

BBI 1876 IV 25; BBI 1877 II 894. Funk 1925: 35–36; His 1938: 520–523; Kölz 2004: 629–630; Leimgruber 1980; Neidhart 1970; Rinderknecht 1949.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.